

Ungarn und das Recht zum Friedensschluß.

Budapest, 4. Juli.

Im ungarischen Abgeordnetenhaus richtete Graf Tisza an die Regierung eine Anfrage, die sich mit der Erklärung des österreichischen Ministerpräsidenten im Reichsrat über die Souveränitätsrechte des Kaisers hinsichtlich des Friedensschlusses, dem Standpunkt der Regierung gegenüber dem Selbstbestimmungsrecht der Völker sowie dem ungarischen Einfluß in der Leitung der auswärtigen Angelegenheiten beschäftigte.

Ministerpräsident Graf Esterhazy antwortete: „Vorerst will ich bemerken, daß die Erklärung des österreichischen Ministerpräsidenten die Antwort war auf eine im Reichsrat an ihn gerichtete Interpellation, und daß es mir vollkommen fernliegt, jetzt oder in Zukunft mich mit österreichischen innerpolitischen Angelegenheiten zu befassen. Die Erklärung des österreichischen Ministerpräsidenten hat sich nicht auf die Souveränitätsrechte des Königs von Ungarn bezogen. Das Recht des Friedensschlusses ist ein verfassungsmäßiges Hoheitsrecht, das wie jedes andere verfassungsmäßige Hoheitsrecht unter Verantwortung des Ministers ausgeübt wird. (Lebhafte Zustimmung.) Ich will gleich betonen, daß die ungarische Regierung mit vollem Nachdruck die gesetzliche Selbständigkeit Ungarns und Ungarns Gleichstellung betreffs der Wahrung seines Rechtskreises hinsichtlich der Führung der auswärtigen Angelegenheiten vertritt. Die Regierung wird Sorge tragen, daß die amtlichen Erklärungen in auswärtigen Fragen mit ihrer vorhergehenden Zustimmung erfolgen.“

Der Ministerpräsident wies noch darauf hin, daß die Nationalitätenfrage keine gemeinsame Angelegenheit bildet, sondern gesondert in Oesterreich und gesondert in Ungarn geregelt wird. „Die Mächte der Entente“, sagte er, „wollen auch die Souveränitätsrechte Ungarns antasten; bei jenen Faktoren jedoch, mit welchen ich in amtliche Berührung getreten bin, habe ich nicht die Spur einer solchen Bestrebung gefunden. Sowohl die ungarische als auch die österreichische Regierung werden niemals eine solche in letzter Zeit von der Entente propagierte Auffassung über das Selbstbestimmungsrecht der Völker anerkennen, als ob eine auf Grund der Neutralität oder auf anderer Grundlage gebildete Gruppe von ungarischen Staatsbürgern mit Auflösung des einheitlichen ungarischen Staatsverbandes oder mit Außerachtlassung der Souveränität und Verfassung des ungarischen Staates über ihre Staatsangehörigkeit eigenmächtig verfügen könnten. Durch Anerkennung einer solchen Auffassung würde Ungarn seine durch ein Jahrtausend bewahrte geschichtliche Integrität verletzen. Wir würden die Grundlage unserer politischen Einheit aufgeben, welche die sichere Basis einerseits der Machtstellung der Dynastie, andererseits die Grundlage der Freiheit und Entwicklung sämtlicher Bürger dieses States bilden.“ (Lebhafte Zustimmung.) Die Antwort wurde zur Kenntnis genommen.